

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in
Magisterstudiengängen sowie des Faches Latein in
Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

1. Angewandte Geoökologie
Projektarbeit aus dem Wahlpflichtteil zu einem der Lehrinhalte der gleichlautenden Fachprüfung
2. Ökologische Aspekte einer Region
Seminararbeit sowie Vortrag und Diskussion der Arbeit in einem der Seminare zur Behandlung regionaler ökologischer Probleme
3. Ökologische Planungsverfahren
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die der gleichlautenden Fachprüfung zugeordnet sind
4. Anthropogeographische Probleme der Geoökologie
Projektarbeit zu einem der Lehrinhalte, die dem Lehrbereich zugeordnet sind
5. Wahlobligatorische Vertiefung
Im Lehrgebiet wahlobligatorische Vertiefung sind mindestens zwei Leistungsscheine vorzulegen. Die konkreten Festschreibungen werden durch die entsprechenden Lehrbereiche vorgenommen.
6. Geoinformatik

Anlage 6

Stand 31.03.1995

Neben den Leistungsscheinen gelten als Nachweis für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium:

1. Lehrgebiet "Angewandte Geoökologie"
 - Teilnahmenachweis zum Oberseminar zu speziellen ökologischen Problemen
 - Teilnahmenachweis Landschaftspraktikum
 - 10 Geländetage
2. Lehrgebiet "Geoökologische Probleme in ihrer regionalen Ausprägung"
 - Teilnahmenachweise über 4 SWS zu ökologischen Problemen ausgewählter Regionen
3. Lehrgebiet "Planungsverfahren der Geoökologie"
 - Teilnahmenachweis über Oberseminar Landschaftsplanung
 - Teilnahmenachweis über Oberseminar Standortnutzungsplanung
 - Teilnahmenachweis Übungen Statistik
4. Lehrgebiet "Wahlobligatorische Vertiefung"
 - Die konkreten Anforderungen werden durch die verantwortlichen Lehrbereiche formuliert.

Studienordnung für das Studium der Lateinischen Philologie in Magisterstudiengängen sowie des Faches Latein in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Studiengänge
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Vermittlungsformen

II. Aufbau des Studiums

- § 6 Sprachliche Voraussetzungen
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium

III. Schlußbestimmungen

- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Lateinischen Philologie in den Magisterstudiengängen (Hauptfach und Nebenfach) sowie der Lehramtsstudiengänge im Fach Latein an der Universität Potsdam.

(2) Neben dieser Studienordnung sind für die Gestaltung der jeweiligen Studiengänge relevant: die Magisterprü-

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

Landschaftsökologisches
Praktikum 4 SWS P

Wahlpflichtblock „Angewandte Geoökologie“
Aus den jeweils angebotenen Wahlpflichtfächern sind
(Vorlesung oder Seminar) zu belegen.
8 SWS WP

Als Fachinhalte werden u.a. angeboten:
- Ökotoxikologie und Umweltchemie
- Technischer Umweltschutz
- Biotopmanagement in Grünlandgebieten
- Modellierung von Ökosystemen
- Bodenökologie und Bodenschutz

**Interdisziplinäres Studienprojekt „Angewandte
Geoökologie“**
lt. Angebot 7 SWS WP

**E Ökologische Aspekte ausgewählter Räume und
Regionen Deutschlands und der Erde**

Vorlesungen/Seminare 4 SWS

Wahlpflichtblock „Regionale ökologische Probleme“
Es sind zwei der folgenden Fächer (Vorlesung oder
Seminar) auszuwählen: 4 SWS WP

Ökologische Probleme Deutschlands

Ökologische Probleme der Tropen

Ökologische Probleme der Außertropen

F Anthropogeographische Lehrinhalte

Vorlesungen/Seminare 6 SWS

Anthropogeographie für Geoökologen
Vorlesung(en) 2 SWS P

Raumordnung und Raumplanung
Vorlesung 2 SWS P
Projektseminar 2 SWS P

G Umweltrecht 2 SWS

Vorlesung 2 SWP

Wahlweise - obligatorische Vertiefung

Im Rahmen der wahlweise - obligatorischen Vertiefung
ist im Hauptstudium eine der folgenden Disziplinen mit
einem Umfang von 16 SWS zu belegen:

- allgemeine und angewandte Anthropogeographie
- Biologie
- Chemie
- Geofernerkundung / Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik
- Umweltrecht

- Wirtschaftspolitik (erst ab Wintersemester 1996
/1997 möglich)
- Umweltökonomik - Umweltmanagement (erst ab
Wintersemester 1996 / 1997 möglich) 16 SWS WP

H Freies Studium 16 SWS

Im Rahmen des freien Studiums sind Lehrveranstaltungen
in einem Umfang von 16 SWS nachzuweisen.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Potsdam hat auf der
Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die
Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom
24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995
die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für
den Diplomstudiengang Geoökologie erlassen: ^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-
Vorprüfung
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Formen der Diplomprüfung
- § 14 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen
führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen
Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden
Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. Juni 1996

fungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, die Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994, die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 sowie die Besonderen (fachspezifischen) Teile dieser Prüfungsordnungen für Lateinische Philologie und Latein.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein soll zu folgenden Ausbildungszielen führen:

- solide Kenntnis der lateinischen Sprache und auf ihrer Basis
- Grundkenntnisse über die Strukturen und die Geschichte der lateinischen Sprache sowie sprachwissenschaftliche Methoden allgemein,
- fundierte Kenntnisse der Strukturen und der Geschichte der von der lateinischen Sprache beherrschten Kultur,
- vertiefte Kenntnis der römischen Literaturgeschichte und
- Grundkenntnisse in Sprache und Literatur der griechisch-hellenistischen Kultur.

(2) Die Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und historischer Methoden - und die Kenntnis ihrer Grenzen und ihres wissenschaftsgeschichtlichen Ortes - und ihre exemplarische Anwendung soll die Studierenden befähigen, begrenzte wissenschaftliche Probleme selbständig und reflektiert zu bearbeiten.

(3) Insbesondere in den Lehramtsstudiengängen sollen die Studierenden befähigt werden, die genannten Kenntnisse sach- und zielgruppengerecht zu vermitteln.

§ 3 Studiengänge

(1) Magister: Lateinische Philologie kann als Hauptfach im Verbund mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern sowie als Nebenfach mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach für den Abschluß Magister Artium studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach (Studiengang M.A. HF) und 40 SWS im Nebenfach (Studiengang M.A. NF). Lateinische und Griechische Philologie können, soweit andere Fächer keine Einschränkungen vorsehen, in beliebiger Weise kombiniert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens weitere 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen, die einem Studium generale dienen sollen.

(2) Lehramter: Das Fach Latein kann nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung mit anderen Fächern in folgenden Studiengängen studiert werden:

- Lehramt Sekundarstufe II/I (1. Fach): 80 SWS (Studiengang LA 1. Fach)
- Lehramt Sekundarstufe II/I (2. Fach): 60 SWS (Studiengang LA 2. Fach)

Latein kann als Erweiterungsfach entsprechend den Regelungen dieser Ordnung studiert werden.

§ 4 Studienbereiche

Das Studium der Lateinischen Philologie und des Faches Latein gliedert sich in die Bereiche:

- a) Vertiefung der Sprachkenntnisse
- b) Sprachwissenschaft
- c) Metrik
- d) Literaturwissenschaft
- e) Kulturgeschichte
- f) Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte
- g) Kenntnisse in Sprache und Literatur der griechisch-hellenistischen Kultur
- h) Fachdidaktik (nur in Lehramtsstudiengängen)

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen zielen auf systematischen Wissenserwerb und auf die Einführung der Studierenden in den gegenwärtigen Stand der Forschung. Dieser Veranstaltungstyp bedarf in der Regel einer Nachbereitung oder einer begleitenden Lektüre.

(2) Aufeinander aufbauende Grammatikübungen dienen in der systematischen Behandlung der Syntax der Vertiefung der Sprachkenntnisse und (vor allem im Grundstudium) im Übersetzen von deutschen Texten ins Lateinische dem Erwerb aktiver Sprachbeherrschung. Regelmäßige häusliche Übersetzungsaufgaben werden durch Klausuren zur Lernkontrolle ergänzt.

(3) Lektüreübungen bauen auf der Originaltextlektüre auf. Sie behandeln - bei Veranstaltungen für Anfänger in besonderem Maße - sprachliche Probleme und führen in das verstehende Lesen der Werke eines Autors, einer Gattung oder von Texten aus einem Bereich der Kulturgeschichte ein.

(4) Literaturwissenschaftliche Proseminare führen anhand überschaubarer Werke oder Werkausschnitte in philologische Methoden, Arbeitsmittel und Arbeitstechniken ein. Über die regelmäßige Mitarbeit hinaus werden schriftliche Seminararbeiten oder mündliche Referate erwartet.

(5) Hauptseminare schließen methodisch an das exemplarische Vorgehen der Proseminare an. In der Behandlung ganzer Texte oder Textcorpora, aber auch kleinerer Werkausschnitte oder systematischer, kulturgeschicht-

licher und rezeptionsgeschichtlicher Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewandt. In einem größeren Referat oder einer größeren Seminararbeit über die genannten Gegenstände üben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Strukturierung von Problemen, den selbständigen Umgang mit Hilfsmitteln und die Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungspositionen.

(6) Kolloquien bieten die Gelegenheit, in freier Form gemeinsamer Interpretation und Diskussion, unter Umständen auch in kürzeren oder längeren Referaten, besonders schwierige Texte oder Spezialprobleme der Forschung in kleinerem Kreis zu besprechen. Dieser Veranstaltungstyp richtet sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, an Studierende im Hauptstudium.

(7) Im Einzelfall treten weitere Veranstaltungstypen mit je eigener didaktischer Zielsetzung wie Exkursionen, Repetitorien und Klausurenkurse hinzu.

II. Aufbau des Studiums

§ 6 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind für die Studiengänge Lateinische Philologie (Magister) und Latein (Lehramt) Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Latinum nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum von bis zu zwei Semestern, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, erworben werden.

(2) Mit Ausnahme der unter (3) genannten Studiengänge sind gleichwertige Kenntnisse auch für das Griechische bis spätestens zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Für den Studiengang M.A. NF sowie das Erweiterungsstudium im Studiengang LA 2. Fach wird der Erwerb gleichwertiger Kenntnisse des Griechischen empfohlen; Grundkenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung zu erwerben.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das durch die Zwischenprüfung abzuschließende Grundstudium und das Hauptstudium; beide umfassen jeweils etwa die Hälfte der gesamten Semesterwochenstundenzahl.

(2) Neben dem Besuch der regulären Lehrveranstaltungen kommt der selbständigen Lektüre originalsprachlicher Texte eine besondere Bedeutung für die Vertiefung der Sprach- und Quellenkenntnisse zu; zur sinnvollen Organisation sollen die Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

(3) Der Aufnahme des Fachstudiums geht eine obligatorische Studienfachberatung voraus. Dem sollen ähnliche Beratungsgespräche in wenigstens jährlichen Abständen zum Zweck der weiteren Studienplanung folgen.

(4) Den Studierenden werden Auslandssemester empfohlen. Die Flexibilität der Studienordnung und die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten vergleichbaren Leistungen trägt dem Rechnung.

(5) Magister- wie Lehramtsstudiengänge sind auf größtmögliche Durchlässigkeit untereinander hin konzipiert; soweit nicht anders vermerkt, gelten die im folgenden aufgeführten Pflichtveranstaltungen und Wahlbereiche für alle durch diese Ordnung geregelten Studiengänge.

§ 8 Grundstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Grundstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch „Belege“ („B“; Beleg für Teilnahme) oder „Leistungsnachweise“ („L“; benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 2 SWS 1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (B)
- b) 8 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse:
 - je 1 Grammatikübung I und II
 - 2 Lektüreübungen (B)
- c) 4 SWS Metrik:
 - 1 Einführungsübung Metrik
 - 1 Proseminar Poesie (L)
- d) 6 SWS Literaturwissenschaft
 - 1 Proseminar Prosa (L)
 - 2 Vorlesungen
- e) 2 SWS Kulturgeschichte:
 - 1 kulturgeschichtliches Proseminar (B), das in der Arbeit an antiken Gegenständen die Methodenkenntnisse erweitert und auch in Alter Geschichte, Religionswissenschaft, Philosophie, Archäologie und Kunstgeschichte absolviert werden kann (entfällt für M.A. NF)
- f) 2 SWS Fachdidaktik (nur für LA 1. Fach, LA 2. Fach)
- g) 2 SWS Griechische Sprache und Literatur (nur für M.A. NF)

(2) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche; es wird empfohlen, je nach Angebot einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums in den Bereichen Sprachwissenschaft, Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte sowie die Exkursion bereits während des Grundstudiums zu absolvieren. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	12 SWS
Studiengang LA 1. Fach:	14 SWS
Studiengang LA 2. Fach:	6 SWS

§ 9 Hauptstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Hauptstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch „Belege“ („B“; Beleg für Teilnahme) oder „Leistungsnachweise“ („L“, benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 6 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS für M.A. NF):
 - 1 Grammatikübung III zur Vertiefung von Syntax und Semantik (entfällt für M.A. NF)
 - 1 Grammatikübung IV zur Vertiefung der Stilanalyse und Übersetzungstheorie (entfällt für M.A. NF)
 - 1 lateinisch-deutscher Klausurenkurs
- b) 4 SWS Sprachwissenschaft (2 SWS für M.A. NF), davon mindestens
 - 1 Veranstaltung zum Lateinischen (B)
- c) 6 SWS Literaturwissenschaft (4 SWS für M.A. NF)
- d) 4 SWS Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF):
 - 1 möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich (einschließlich Germania Romana), der ein Vorbereitungsseminar vorangeht (2 SWS) (B) (entfällt für M.A. NF und Erweiterungsstudium LA 2. Fach)
 - 1 Veranstaltung zur antiken Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF und Erweiterungsstudium LA 2. Fach)
- e) 4 SWS Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte (2 SWS für LA 2. Fach, M.A. NF)
 - 1 Veranstaltung zur Textkritik, Überlieferungsgeschichte oder Editionstechnik und (für LA 2. Fach, M.A. NF: oder)
 - 1 Veranstaltung zur Wirkungs- oder Wissenschaftsgeschichte (auch Mittel- oder Neulatein)
- f) 6 SWS Fachdidaktik (nur für LA 1. Fach; 4 SWS für LA 2. Fach), davon
 - 1 Seminar (L; nur während des Hauptstudiums zu absolvieren)
 - begleitete schulpraktische Übungen im Umfang von 2 SWS gemäß § 2, Abs. 4 der Ordnung für Praxisstudien in den Lehramtsstudiengängen (im 5./6. Semester)
- g) 2 SWS Kenntnisse weiterer antiker mediterraner Kulturen (nur für M.A. HF, LA 1. Fach):
 - Proseminar oder Lektüreübung in Griechisch oder auch in einer altitalischen Sprache oder Hebräisch (B).

(2) Unter den Veranstaltungen nach b, c, d, e müssen sich in den Studiengängen M.A. HF, LA 1. Fach, LA 2. Fach mindestens zwei, in dem Studiengang M.A. NF ein Hauptseminar (L) befinden.

(3) Die Pflichtveranstaltungen nach b, d, e, f und g können mit Ausnahme des fachdidaktischen Hauptseminars zeitlich schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche, insbesondere des literaturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bereichs; in Hinblick auf die eigene Lektürearbeit der Studierenden stellen die genannten SWS-Zahlen Obergrenzen dar. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	10 SWS
Studiengang M.A. NF:	8 SWS
Studiengang LA 1. Fach:	10 SWS
Studiengang LA 2. Fach:	4 SWS

III. Schlußbestimmungen

§ 10 Anrechnungen von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt entsprechend den in § 1, Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen der Universität Potsdam.

(2) Wird zugleich Griechische Philologie oder Griechisch studiert, sind folgende Pflichtveranstaltungen nur in einem der beiden Studiengänge nachzuweisen:

- a) Einführung in die Klassische Philologie
- b) Einführungsübung Metrik
- c) kulturgeschichtliches Proseminar
- d) Exkursion
- e) Der sprachwissenschaftliche Pflichtbereich reduziert sich in jedem Studiengang auf 3 SWS.
- f) Die Veranstaltung zur griechischen Sprache und Literatur (§ 8/9g) entfällt.
- g) Der Umfang der Wahlbereiche im Grund- und Hauptstudium erhöht sich um die jeweils reduzierte Pflichtstundenzahl.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden der Lateinischen Philologie und des Faches Latein, die ihr Fachstudium an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung oder später aufgenommen haben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.